

Rundfunkkommission der Länder
c/o Staatskanzlei Rheinland-Pfalz
Peter-Altmeier-Allee 1
55116 Mainz

Freiburg, 12. Januar 2022

Diskussionsentwurf zu Auftrag und Strukturoptimierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks vom November 2021

Sehr geehrte Damen und Herren

Mediareports beschäftigt sich seit vielen Jahren mit den Entwicklungen im Bereich Medien & Kommunikation, darunter Rundfunk, Presse und Online-Medien. Nähere Informationen finden Sie auf unserer Website (mediareports.de).

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme und möchten nachfolgend einige Anregungen in die weitere Diskussion einbringen. Diese beziehen sich im Wesentlichen auf § 26 und § 31 des Diskussionsentwurfs.

Zu § 26

Laut Absatz 1 sollen die Angebote der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten der „Kultur, Bildung, Information und Beratung dienen“. Auch „Unterhaltung“ ist Teil des Auftrags. Zu den Begriffen Kultur, Bildung, Information und Unterhaltung finden sich Definitionen in § 2 des Medienstaatsvertrags vom 14./28. April 2020. Wir fragen uns, weshalb zum Begriff „Beratung“ in § 2 keine explizite Definition erfolgt.

Absatz 1 formuliert: „⁸Die öffentlich-rechtlichen Angebote haben [im Schwerpunkt] der Kultur, Bildung, Information und Beratung zu dienen. ⁹Unterhaltung, die einem öffentlich-rechtlichen Angebotsprofil entspricht, ist Teil des Auftrags.“

Dies könnte man dahingehend interpretieren, dass hier zwei Bereiche definiert werden, einerseits der Bereich (A) Kultur, Bildung, Information, Beratung und andererseits der Bereich (B) Unterhaltung. Ist dabei Bereich A höher zu gewichten als Bereich B? Dies könnte sich entweder aus der optionalen Formulierung [im Schwerpunkt] ergeben oder könnte aus der Reihenfolge der Nennung abgeleitet werden. Unklar bleibt, ob es sich bei der Aufzählung innerhalb des Bereich A ebenfalls um eine Rangfolge handelt.

Wenn der Bereich A dem Angebotsschwerpunkt darstellen soll, wäre es ausreichend, wenn er 51% des Angebotsvolumens ausmachen würde. Dies könnte sich auf die Anzahl der TV-Sendeminuten, Hörfunk-Sendeminuten oder die angebotenen Minuten von Online-Video oder Online-Audio beziehen.

Die AGF-Messungen liefern beispielweise Daten zu den täglichen Sendeminuten von TV-Programmen klassifiziert nach diversen Formaten oder Genres. Die ARD/ZDF-Programmanalyse (Media Perspektiven 4/2021, ab S. 240) dokumentiert zum Beispiel die Programmprofile von Das Erste, ZDF, RTL, VOX, Sat.1 und ProSieben. Die dort in Tabelle 1 angeführte Spartensystematik der AGF-Primärerhebung weist die Zeitanteile des jeweils gesendeten Programms für die Haupt-Sparten Information, Sport, Unterhaltung, Fiction und Werbung/Programmpromotion/etc. aus.

Es könnte aus unserer Sicht hilfreich sein, wenn die Sparten, Formate oder Genres der Programmforschung direkt auf die Kategorien des Programmauftrags von ARD und ZDF abbildbar wären. Dies könnten dabei helfen, den Status quo adäquat zu erfassen.

Darüber hinaus stellt sich für uns die Frage, ob die Relation zwischen den Bereichen A und B näher bestimmt werden sollten und welche Akteure dies am besten leisten könnten. Optionen wären beispielsweise die Rundfunkanstalten oder deren Gremien, die Bundesländer im Medienstaatsvertrag, die Gerichte oder auch eine neue Organisation.

Zu § 31

Absatz 2 legt fest, dass die Rundfunkanstalten alle zwei Jahre einen „Bericht über die Erfüllung ihres jeweiligen Auftrages, über die Qualität und Quantität der bestehenden Angebote sowie die Schwerpunkte der jeweils geplanten Angebote“ veröffentlichen müssen. Laut Absatz 2a sollen die jeweils zuständigen Gremien der Rundfunkanstalten über die Erfüllung des Auftrags gem. § 26 wachen. Hierzu sollen laut Absatz 2b die Gremien den Rundfunkanstalten Zielvorgaben setzen.

Nach unserer Einschätzung sind (a) die Entwicklung eines aussagefähigen Bewertungssystems zur Überprüfung der Aufträge der verschiedenen Rundfunkanstalten und (b) die regelmäßige Überprüfung der Auftragserfüllung mit beträchtlichem Arbeitsaufwand verbunden. Wir stellen uns und die Frage, ob die – ehrenamtlich tätigen – Gremien über die hierfür notwendigen Ressourcen verfügen.

Laut Absatz 2b sollen die festgelegten Standards in den Berichten laut Absatz 2 veröffentlicht werden. Für uns stellt sich nach der aktuellen Formulierung in Absatz 2 aber die Frage, ob dies auch für die Ergebnisse der Überprüfung des Angebotsauftrags und der Erfüllung der Zielvorgaben und Standards gilt.

Darüber hinaus könnte es sinnvoll sein festzulegen, bis zu welchen Terminen die Berichte von den Rundfunkanstalten vorzulegen sind, z. B. Bericht für die Jahre 2023/24 bis Ende September 2025.

Sonstiges

Uns ist aufgefallen, dass der Diskussionsentwurf keine Regelungen zu Konsequenzen einer allfälligen unzureichenden Auftragserfüllung enthält (beispielsweise Sanktionen, analog § 115 Medienstaatsvertrag).

Mit freundlichen Grüßen
mediareports

Per E-Mail ohne Unterschrift

Holger Delpho

Jan Todt